

Haushaltssatzung des SSV Laage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Stadtvertretung Laage vom 05.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. Im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.632.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.632.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.590.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.590.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.203.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.500.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.296.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Das städtebauliche Sondervermögen ist nicht berechtigt Steuern zu erheben.

§ 6 Amtsumlage

Es wird keine Amtsumlage gezahlt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
3. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
4. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
5. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik MV übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -1.646.293 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR |

Laage, den 05.04.2023
Ort, Datum




Holger Anders (Bürgermeister)

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 05.04.2023 beschlossene und am 05.04.2023 ausgefertigte Haushaltssatzung des SSV Laage für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung des SSV Laage liegt ab dem 19.04.2023 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Laage, den 05.04.2023

2 gez. Holger Anders
Bürgermeister

auf der Internetseite veröffentlicht am 18.04.2023

